

INFORMATION
vom 17. Juni 2025

Handbehelf

"Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren"

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir möchten darauf hinweisen, dass der vom Gemeindebund Steiermark aufgelegte Handbehelf „Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren“ überarbeitet wurde. Es wurden die im Gebührengesetz vorgenommenen Änderungen (Gebührenerhöhungen) eingearbeitet und die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die Änderungen erst **mit 1. Juli 2025 in Kraft** treten und gemäß § 37 Abs. 52 Gebührengesetz anzuwenden sind auf:

1. Eingaben und Ansuchen, die nach dem 30. Juni 2025 gestellt werden;
2. Beilagen, die nach dem 30. Juni 2025 eingebracht werden;
3. Protokolle gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 1 und 2, die nach dem 30. Juni 2025 errichtet werden;
4. Zeugnisse und Erledigungen, deren Eingaben oder Ansuchen nach dem 30. Juni 2025 gestellt werden;
5. Protokolle gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 4 bis 6, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht;
6. amtswegig ausgestellte Zeugnisse und Erledigungen, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht sowie
7. Amtshandlungen, für die die Gebührenschuld nach dem 30. Juni 2025 entsteht.

Wir ersuchen, jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Handbehelf arbeiten, entsprechend zu informieren.

Mit herzlichen Grüßen!


Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at